

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. März 1863.)

Der Bundesrath hat die von der k. großbritannischen Gesandtschaft unterm 3. Februar d. J. gestellte Anfrage: welche Gesetze zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Kinder und jungen Leute dormalen in der Schweiz bestehen, nach Eingang der dießfälligen Berichte von sämtlichen Kantonen, also beantwortet:

„Gesetzliche Bestimmungen bestehen nur in den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Diese Gesetze werden dem Wunsche der Gesandtschaft entsprechend beigelegt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß im Kanton Glarus eine Revision des dortigen Gesetzes im Gange ist.

„Aus dem Kanton Unterwalden n. d. W. ist als mit der Frage in Verbindung stehend lediglich eine Verordnung betreffend die Fabrikation von Zündhölzchen eingesandt worden.

„Im Weiteren erwähnen einige Berichte der in der Gesetzgebung über das Schulwesen bestehenden Vorschrist, daß keine Kinder vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Schulpflicht in den Fabriken verwendet werden dürfen. Es wird dieses z. B. erwähnt in den Berichten von Graubünden, wo die Schulpflichtigkeit bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr, — Schwyz, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, wo sie bis zum 12. Jahre dauert. Ähnliche Bestimmungen existiren ohne Zweifel noch in mehreren andern Kantonen, wenn auch die Berichte dieses Verhältnisses nicht spezielle Erwähnung gethan haben.

„Was das positive Gesetz noch nicht erreichte, das hat in einzelnen Kantonen das gesunde Gefühl, oder wenn man will, die Sitte ergänzt. In dieser Beziehung bemerkt die Regierung von Appenzell A. Rh., es sei dort allgemein angenommen, daß Kinder nicht allzufrüh zum Fabrikdienste verwendet werden dürfen, die Arbeitszeit für Kinder und Erwachsene angemessen zu beschränken sei; ferner werde die religiöse Erziehung und die fortgesetzte Schulbildung auch der in den Fabriken verwendeten Kinder gepflegt, so wie auch auf Bewahrung der Gesundheit der Arbeiter und Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitten das Augenmerk gelenkt. Für dieses Alles sorgen hauptsächlich die Fabrikherren selbst aus herkömmlichem eigenem Antriebe, und die öffentliche Kontrolle sei höchst selten genöthigt, sich aus Humanitätsgründen in die innere Wirthschaft der Fabriken einzumischen.

„Aus dem Berichte der Regierung von Basel-Stadt wird schließlich noch erwähnt, daß dort verschiedene Anstalten gemeinnütziger Natur bestehen, welche sich mit der geistigen Fortbildung und der physischen Pflege namentlich der in Fabriken arbeitenden jungen Leute beschäftigen. Dieselben seien namentlich auf die dort arbeitenden fremden Kinder berechnet. Dahin gehören vor Allem die mit Verabreichung von Kost verbundenen allgemeinen Fabriksschulen und die eigenthümliche Anstalt, worin Hr. Richter-Linder für circa 400 Mädchen die Erziehung mit der Fabrikarbeit verbindet.“

(Vom 30. März 1863.)

Der Bundesrath hat die Inspektoren für die dießjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen in St. Gallen und Solothurn ernannt, nämlich:

- a. für die Schule in St. Gallen: Hrn. eidg. Oberst Hs. Konrad v. Escher in Zürich.
 b. " " " " Solothurn: " eidg. Oberst Joh. Konrad Egloff in Zürich.

Mit Zuschrift vom 20. dieß macht die Regierung von Luzern dem Bundesrathe die Anzeige, daß Hr. Nationalrath Joseph Bühler von Büron am 19. dieses Monats gestorben sei.

(Vom 1. April 1863.)

Der Bundesrath wählte
 als Postkommis in Lausanne: Hrn. Louis Clément, von Granges.
 " Posthalter in Neplau (St. Gallen): Hrn. Joachim Roth,
 Fabrikant, von dort.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1863
Date	
Data	
Seite	109-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 032

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.